

Geschäftsordnung der Kirchenkreiskonferenz der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Ansbach/Würzburg-Süd

I. WESEN

- 1 Die Kirchenkreiskonferenz ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Ansbach/Würzburg-Süd. Sie wird in der Regel zweimal im Jahr vom Geschäftsführenden Ausschuss einberufen. Sie steht normalerweise unter einem Thema, an dem die Teilnehmenden arbeiten. Die Kirchenkreiskonferenz bietet einen Platz der Begegnung zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt über die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis.

II. AUFGABEN

- 1 Koordination und Kooperation der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis.
 - 2.1 Arbeitskreise
 - 2.2 Erfahrungsaustausch
 - 2.3 Informationsaustausch
 - 2.4 Mitarbeiterschulungen
- 3 Die Kirchenkreiskonferenz delegiert in der Herbstkonferenz 10 Vertreter/-innen aus ihrem Kreis für ein Jahr in die Vollversammlung der Evangelischen Jugend Mittelfranken.
- 4 Unterstützung der Jugendarbeit in den Dekanaten und Gemeinden des Kirchenkreises.
- 5 Entgegnahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses und des/der Kassensführers/-in der Kirchenkreiskonferenz.

III. ORGANISATION

Kirchenkreiskonferenzen

- 1.1 Stimmberechtigt sind:
 - je Dekanatsbezirk bis zu vier ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
 - je zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen der evangelischen Jugendverbände (CVJM, ELJ, EC, CJB, VCP und EJSA laut OEJ, Nr. 1,3)
 - ein/eine haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter/-in je Dekanatsbezirk
 - ein/eine Dekanatsjugendpfarrer/-in je Dekanatsbezirk

- 1.2 Die Dekanatsvertreter/-innen werden durch die Dekanatsjugendkammern beziehungsweise –konvente oder durch den/die Dekanatsjugendpfarrer/-in beziehungsweise Dekanatsjugendreferenten/-in delegiert. Die Vertreter/-innen der Verbände werden auf Kirchenkreisebene beziehungsweise Bezirks-ebene delegiert oder benannt.
Gäste sind willkommen, haben aber kein Stimmrecht.
- 2 Um ständigen Kontakt zum Amt für evangelische Jugendarbeit zu gewährleisten, ist der/die Beauftragte des Amtes für den Kirchenkreis in der Kirchenkreiskonferenz ohne Stimmrecht vertreten. Weitere Mitarbeiter/-innen können nach Bedarf eingeladen werden.
- 3 Die Kirchenkreiskonferenz ist ein beschlussfähiges Gremium, wenn mindestens drei Wochen vor der Kirchenkreiskonferenz die Einladungen bei den Geschäftsstellen der Jugendwerke eingegangen ist.

Geschäftsführender Ausschuss

- 4.1 Die Kirchenkreiskonferenz wählt sich aus ihrer Mitte ein achtköpfiges Leitungsteam, den Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Um die Vielfalt der Mitarbeiter/-innen auch im Geschäftsführenden Ausschuss zu gewährleisten, wird er wie folgt besetzt:
- vier ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
 - drei haupt-/nebenamtliche Mitarbeiter/-innen
 - und einem/einer Theologen/-in
 - der/die Kirchenkreisbeauftragte mit beratender Stimme
- 4.2 Sollte sich kein/keine Theologe/-in finden, kann die Stelle statt dessen mit einem/einer haupt-/nebenamtlichen Mitarbeiter/-in besetzt werden.
- 5.1 Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in.
- 5.2 Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine Geschäftsführer/-in und einen/eine Kassenvorführer/-in.
- 5.3 Die Wahlen erfolgen in offener Form mit absoluter Mehrheit.
- 6 Der Geschäftsführende Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder, ohne Stimmrecht, berufen.
- 7 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses
- 7.1 Vorbereitung und Durchführung der Kirchenkreiskonferenzen, die in der Regel zweimal jährlich stattfinden.

- 7.2 Zwischen den Konferenzen vertritt der Geschäftsführende Ausschuss die Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Ansbach/Würzburg-Süd.
- 7.3 Der Geschäftsführende Ausschuss ist Gesprächspartner für die Delegierten der Evangelischen Jugend in den Vollversammlungen der Stadt- und Kreisjugendringe innerhalb des Kirchenkreises Ansbach/Würzburg-Süd und die Delegierten in der Vollversammlung der Evangelischen Jugend Mittelfranken.
- 8 Der Geschäftsführende Ausschuss, vertreten durch den/die Vorsitzenden/ Vorsitzende, den/die Kassener/-in, sowie die von der Kirchenkreiskonferenz in Gremien entsandten Vertreter/-innen geben der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Ausschüsse

- 9 Der Ausschussberufung muss die Kirchenkreiskonferenz zustimmen.
- 10 Die Arbeitsgemeinschaft der haupt- und nebenberuflichen Jugendreferenten/-innen im Kirchenkreis Ansbach/Würzburg-Süd ist ein Ausschuss der Kirchenkreiskonferenz mit den Aufgaben gem. Nr. II, 1., 2., 3., 4. und 5. der Geschäftsordnung.

IV. WAHLORDNUNG

1. Aktives und passives Wahlrecht hat jeder/jede Stimmberechtigte.
- 2.1 Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Turnusgemäß scheidet jährlich zwei Ehrenamtliche und zwei Hauptamtliche aus. Die Wahlen finden in den Frühjahrskonferenzen statt.
- 2.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Gewählten erfolgt die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Kirchenkreiskonferenz.
- 2.3 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können einzeln durch Wahl von Nachfolgern/-innen mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
3. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss geleitet, der sich aus drei nicht kandidierenden Personen zusammensetzt. Er wird von der Kirchenkreiskonferenz in offener Form mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4.1 Die Wahlen werden geheim und in schriftlicher Form durchgeführt.
- 4.2 Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 4.3 Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

- 4.4 Kommt die absolute Mehrheit nach dem ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, wobei der/die Kandidat/-in mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Stehen nur noch zwei Kandidaten/-innen zur Wahl, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Wahlen sind in Abwesenheit nur möglich, wenn der/die Kandidat/-in schriftlich seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes erklärt hat.
- 5. Delegationen der Kirchenkreiskonferenz in andere Gremien werden in offener Form mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

V. ANTRÄGE

- 1.1 Anträge können jederzeit über den Geschäftsführenden Ausschuss oder in der Kirchenkreiskonferenz direkt gestellt werden.
- 1.2 Anträge werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 1.3 Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer qualifizierenden Mehrheit mit zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten.

Die Geschäftsordnung wurde von der Kirchenkreiskonferenz am 14. April 2002 beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde von der Kirchenkreiskonferenz am 21. März 2010 geändert.

Die Geschäftsordnung wurde von der Kirchenkreiskonferenz am 7. November 2010 geändert.